



1.0012

Verordnung über die Tagesschule

der

Einwohnergemeinde Adelboden

vom 01.08.2010

(*mit Änderung per 01.08.2014)

(** mit Änderung per 01.08.2023)

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen		
Art. 1	Rechtsgrundlagen	Seite 3
Art. 2	Gegenstand der Verordnung	
II. Angebot		
Art. 3	Zweck	Seite 3
Art. 4	Begriff, Gliederung	
Art. 5	Umfang und Inhalt	Seite 4
Art. 6	Betreuungsgruppen, Betreuungsanspruch	
III. Führung		
Art. 7	Schulkommission	
Art. 8	Schulleitung	Seite 5
Art. 9	Aufgaben der Schulleitung	
IV. Personelles		
Art. 10	Grundsatz	Seite 5
	A. Tagesschulleitung	
Art. 11	Anstellungsbedingungen TSL	
	B. Betreuungspersonal mit Lehrdiplom bzw. abgeschlossener pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung	Seite 6
Art. 12	Voraussetzungen, Pensenberechnung, Zeitabgeltung	
	C. Übriges Personal	
Art. 13	übriges Personal, Besoldung, Arbeitszeit	
	D. Aufgaben der Betreuungspersonen	
Art. 14	Pflichtenheft	
V. Aufnahmebedingungen		
Art. 15	Anmeldung	
Art. 16	Kündigung	Seite 7
VI. Finanzielles		
Art. 17	Gebührenpflicht	
Art. 18	Betreuungseinheiten (Module)	
Art. 19	Zuständigkeit	
Art. 20	Gebührenerhebung, Berechnungsgrundlage	
Art. 21	Massgebliches Einkommen**	
Art. 22	Gebührenerlass	Seite 8
Art. 23	Entgelt für Mahlzeiten	
Art. 24	Tarifanpassung	Seite 9
Art. 25	Rechnungsstellung	
Art. 26	Versicherung, Haftung	
VII. Schlussbestimmungen		
Art. 27	Inkrafttreten	Seite 9

Genehmigung

Anhang

Gestützt auf die nachstehend aufgeführten Erlasse erlässt der Gemeinderat Adelboden folgende

Verordnung über die Tagesschule der Gemeinde Adelboden

I. Grundlagen

Rechtsgrundlagen

Art. 1

¹ Kantonales Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; ~~Änderung vom 27. März 2007~~ 10. Juni 2021**), Artikel 14 d - h

² Kantonale Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV, Änderungen vom 27. Januar 2023**)

³ Kantonale Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte vom 28. März 2007 (LAV, Änderungen vom 11. Januar 2023**)

⁴ ~~Konzept Tagesschule vom 1. August 2010~~ 1. August 2023**

⁵ ~~Beschluss des Gemeinderates 27. April 2010~~ 30. Mai 2023**

Gegenstand der Verordnung

Art. 2

¹ Diese Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule der Gemeinde Adelboden sowie deren Führung fest.

² Sie regelt die Anstellungsbedingungen und Aufgaben des in der Tagesschule tätigen Personals.

³ Sie legt die Aufnahmebedingungen für Schüler und Schülerinnen fest.

⁴ Die Elterngebühren für die Betreuung werden nach kantonaler Verordnung berechnet.** ~~Berechnungstabelle für den Gebührentarif des Kantons.*~~

II. Angebot

Zweck

Art. 3

Die Tagesschule dient der Betreuung von Kindergartenkindern sowie Schülerinnen und Schülern der Primar- und Sekundarstufe 1 ausserhalb der Unterrichtszeiten.

Begriff

Art. 4

¹ Die Tagesschule ist Teil der Schulen Adelboden (nachstehend Schule). Als eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Schule ist sie mit einem pädagogisch geleiteten, familienergänzenden Betreuungsangebot für Kinder ausgestattet.

Gliederung

² Das Angebot gliedert sich in Betreuungseinheiten (siehe Art. 18), die einzeln belegt werden können.

Umfang und Inhalt

Art. 5

¹ Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung der Kinder in der Zeit vor dem Unterrichtsbeginn,^{**} zwischen dem Ende der Blockzeiten am Vormittag und dem ordentlichen Unterrichtsbeginn am Nachmittag sowie nach Unterrichtsende am Nachmittag bis 18.00 18.15^{**} Uhr.

² Die Betreuung wird während der Schulzeit von Montag bis Freitag gewährleistet. In den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

^{3**} Schwerpunkte der Betreuung sind die Aufgabenbetreuung und Freizeitaktivitäten.

^{4**} In den Schulhäusern Ausserschwand und Hirzboden wird die Mittagsbetreuung während der Wintersaison (1. Dezember bis Märzferien) durch die Milchscheule abgelöst. Für diese Zeit werden keine Betreuungsgebühren erhoben.^{**}

⁵ Zur Mittagsbetreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen sowie genügend Zeit für Ruhe und Erholung.

Betreuungsgruppen

Art. 6

¹ Eine Gruppe umfasst in der Regel mindestens sechs Kinder. Über begründete Ausnahmen der Anzahl entscheidet der Gemeinderat.

Betreuungseinheiten und Anspruch

² Das Verhältnis zwischen Betreuten und Betreuungspersonen wird wie folgt festgelegt:

für 6 bis 10 Teilnehmende	1 Betreuungsperson
für 11 bis 20 Teilnehmende	2 Betreuungspersonen
ab 21 Teilnehmende	3 Betreuungspersonen

³ Kinder mit besonderen Massnahmen oder besonderen Betreuungsanforderungen werden mit Faktor 1.5 angerechnet, sofern es ein pädagogisches Angebot nach Art. 4 Abs. 1 TSV ist.^{**}

⁴ Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

III. Führung

Schulkommission

Art. 7

¹ Die Schulkommission führt die Tagesschule strategisch.

² Sie stellt die Tagesschulleitung (TSL) an.

³ Sie stellt auf Antrag der TSL Betreuungspersonal an.

⁴ Sie entscheidet über den Ausschluss von Kindern gemäss Art. 28 VSG.

⁵ Sie entscheidet auf Antrag der TSL, welche Kinder besondere Betreuungsbedürfnisse für welchen zeitlichen Rahmen haben.^{**}

Schulleitung **Art. 8**
1 Die TSL führt die Tagesschule operativ und ist der Schulkommission unterstellt.

2 Sie entscheidet auf Antrag der TSL, welche Kinder besondere Betreuungsbedürfnisse für welchen zeitlichen Rahmen haben.**

Aufgaben der Schulleitung **Art. 9**
1 Die TSL organisiert und leitet den Schulbetrieb. Ihr obliegt die Personalführung.

2 Sie verantwortet die Bewirtschaftung der bewilligten Kredite.

3 Im Einzelnen nimmt sie insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Pädagogische Schulleitung
- b. Führung der Mitarbeitenden und Durchführung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitergesprächen
- c. Leitung der Teamsitzungen
- d. Administrative Leitung und Gewährleistung der Abläufe
- e. Erstellung und Verwaltung des Budgets
- f. Überwachung des Angebots von kindergerechten, gesunden und abwechslungsreichen Mahlzeiten
- g. Beachtung von Sicherheits- und Hygienevorschriften
- h. Qualitätssicherung
- i. Zusammenarbeit mit den Schulleitungen der Volksschule, den Eltern und Erziehungsberechtigten sowie mit weiteren Fachstellen

4 Im Übrigen gelten die Vorschriften gemäss Art. 89 LAV.

IV. Personelles

Grundsatz **Art. 10**
1 Die Betreuungspersonen mit Lehrdiplom und einer Anstellung werden nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes und der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte durch die Gemeinde angestellt und entlohnt.

2 Die Anstellungsbedingungen für die übrigen Betreuungspersonen richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Adelboden.

A. Tagesschulleitung

Anstellungsbedingungen TSL **Art. 11**
1 Die TSL verfügt über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung.

2 Sie kann gleichzeitig eine Schulleitungsaufgabe bei den Schulen Adelboden wahrnehmen.

B. Betreuungspersonal mit Lehrdiplom bzw. abgeschlossener pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung

Art. 12

Voraussetzungen

~~1 Die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen sind in der Regel Lehrpersonen. Betreuungspersonen sind in der Regel pädagogisch oder sozialpädagogische Personen mit unterschiedlichen Abschlüssen.**~~

Pensenberechnung bei Angestellten nach LAV

~~2 Der zeitliche Rahmen der Tätigkeit der TSL und der Betreuungspersonen mit Lehrdiplom entspricht einer Pensenerhöhung und richtet sich nach den Vorschriften zum Beschäftigungsgrad der LAV. Die Besoldung erfolgt über das Kantonale Personal-Informatik-System (PERSISKA).~~

Zeitabgeltung bei Personal nach LAV

~~3 90 Minuten effektive Betreuungszeit sind dabei einer Unterrichtslektion von 45 Minuten gleichgestellt.~~

C. Übriges Personal

Art. 13

übriges Personal

~~1 Ergänzend können auch Personen zur Betreuung angestellt werden, die eine dem Lehrdiplom vergleichbare pädagogische Ausbildung oder eine andere Ausbildung absolviert haben. Für Hauswartpersonal wird keine Ausbildung vorausgesetzt.~~

Besoldung

~~2 Betreuungspersonen ohne Lehrdiplom sowie das Hauswartpersonal werden nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Adelboden besoldet.~~

D. Aufgaben der Betreuungspersonen

Art. 14

Pflichtenheft

~~1 Die Betreuungspersonen stellen unter Führung der Tagesschulleitung den Betrieb der Tagesschule sicher.~~

~~2 Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.~~

V. Aufnahmebedingungen

Art. 15

Anmeldung

~~1 Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung mit Unterschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten (Vertrag) vor Schuljahresbeginn. Sie erfolgt in der Regel für ein Schuljahr und bezeichnet verbindlich die bestellten Betreuungseinheiten gemäss Artikel 18.~~

~~2 Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmelde-termin berücksichtigt werden (Zuzug, Veränderung der beruflichen und privaten Situation), wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.**~~

~~3 Kinder, welche die Tagesschule besuchen, können entsprechend den Bedürfnissen zusätzlich für einzelne Betreuungseinheiten angemeldet werden, wenn dies organisatorisch möglich ist.~~

⁴ Die Anmeldung für das Modul der Mittagsbetreuung ist verbindlich. In Ausnahmefällen können andere Mittagsbetreuungsangebote besucht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Tagesschulleitung in Absprache mit den Eltern.**

Kündigung

Art. 16

Bei Wegzug aus der Gemeinde Adelboden beträgt die ordentliche Kündigungsfrist einen Monat.

VI. Finanzielles

Gebührenpflicht

Art. 17

¹ Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.

² Die Beiträge richten sich nach der kantonalen TSV. Je nach dem, ob über das ganze Jahr mehr als 50 % pädagogisch ausgebildetes Personal an der Tagesschule tätig ist, wird die höhere Gebührentabelle verwendet, wenn der Durchschnitt unter 50 % ist, gilt die Gebührentabelle mit dem tieferen pädagogischen Ansatz.**

*Betreuungseinheiten
(Module)*

Art. 18

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Module, umgerechnet in Stunden, zu bezahlen.

² Als voll anrechenbare Module gelten

- a. Die Zeit von 07.00 bis 08.15 Uhr (1,25 Stunden)**
- b. die Zeit von ~~12.00~~ 11.45** bis ~~13.30~~ 13.15** Uhr (1,5 Stunden)
- c. die Zeit von ~~15.00~~ 15.15** bis ~~16.30~~ 16.45** Uhr (1,5 Stunden)
- d. die Zeit von ~~16.30~~ 16.45** bis ~~18.00~~ 18.15** Uhr (1,5 Stunden)

Zuständigkeit

Art. 19

Für die Gebührenerhebung, das Inkasso und die Rechnungsführung ist die Finanzverwaltung zuständig.

Gebührenerhebung

Art. 20

¹ Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühr wird im Voraus in drei Etappen erhoben. Schuljahresbeginn bis Ende November; Dezember bis Frühlingsferien; Frühlingsferien bis Ende Schuljahr.

Berechnungsgrundlage

² Als Berechnungsgrundlage gelten für Kinder, die bestellten Module für 38 bzw. 39 Wochen.

Massgebliches Einkommen

Art. 21

[†] Grundsätzlich wird auf das Einkommen des Vorjahres abgestützt (Stichtag 31. Dezember). Die Gebühren bemessen sich nach dem Tarif im Anhang.

² Das für die Berechnung der Gebühr massgebliche monatliche Einkommen der Eltern umfasst

- a. — den Bruttolohn, einschliesslich Anteil 13. Monatslohn
- b. — das Ersatzeinkommen (ohne Sozialhilfe), Gratifikationen, Sozial- und Kinderzulagen, Renten sowie Unterhaltsbeiträge, die eine Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich oder für die unter ihrer Obhut stehenden Kindern erhält und
- c. — die Einkünfte aus Vermögen sowie den auf einen Monat umgerechneten Anteil von fünf Prozent des Betrages, der ein steuerbares Vermögen von 100'000.— Franken übersteigt.

³ Bei selbständig Erwerbenden ist anstelle des Einkommens gemäss Absatz 1 Buchstabe a und b das auf einen Monat umgerechnete steuerbare Einkommen zuzüglich eines Zuschlags von 20 % massgebend.

⁴ Bei nachweislich unregelmässigem Einkommen ist der Durchschnittswert der letzten beiden zurückliegenden Jahre massgebend.

⁵ Massgeblich ist das Einkommen der Eltern oder des kostenpflichtigen Elternteils:

⁶ Vom massgebenden Einkommen abzuziehen sind Unterhaltsbeiträge, an geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen getrennt lebenden Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder.

⁷ Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden die beiden Einkommen zusammengerechnet. Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder erfolgt die Zusammenrechnung erst nach fünf Jahren faktischen Zusammenlebens.

⁸ Bei fehlender Mitwirkung oder bei nachweislich unwahren Angaben zur Einkommens- und Vermögenssituation wird die maximale Gebühr erhoben. **

Art. 22

Gebührenerlass

¹ Abwesenheiten der Kinder haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.

² In folgenden Fällen werden Gebühren durch die Schulkommission auf Gesuch hin erlassen

- a. in Krankheitsfällen ab dem 6. aufeinanderfolgenden Krankheitstag der entschuldigten Abwesenheit.
- b. für Abwesenheiten gemäss Artikel 28 27** des Volksschulgesetzes.
- c. bei Härtefällen entscheidet die Schulkommission auf Antrag der Schulleitung.

Art. 23

Entgelt für Mahlzeiten

¹ Das Entgelt für die Mahlzeiten ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.

² Die Kosten für Mittagessen sind kostendeckend.

³ Betreuungspersonen und Gäste entrichten keine die gleichen** Beiträge.

⁴ Der Besuch von anderen Mittagsbetreuungsangeboten wird den Eltern separat verrechnet.**

Tarifanpassung **Art. 24**

Werden die Tarifsätze durch den Kanton angepasst, gelten die neu berechneten Beiträge jeweils ab dem 1. August des laufenden Jahres.

Art. 25

Rechnungsstellung Die Gebühren für die bestellten Leistungen werden mit der Rechnungsstellung fällig. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Art. 26

Versicherungen, Haftung ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.

³ Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.

⁴ Auf dem Hinweg am Morgen zum Schulort respektive zur Tagesschule und Rückweg am Abend vom Schulort respektive der Tagesschule nach Hause stehen die Kinder unter der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2010 in Kraft. Die mit * gekennzeichneten Änderungen treten per 1. August 2014 in Kraft.

Genehmigung

Diese Verordnung wurde am 15. Juni 2010 vom Gemeinderat Adelboden angenommen.

GEMEINDERAT ADELBODEN

Der Obmann: Die Gemeindeschreiberin:

Stefan Lauber Jolanda Lauber

Auflagezeugnis

Diese Verordnung wurde vom 22. Juni bis 22. Juli 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 25 vom 22. Juni 2010 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 30. Juli 2010

Die Gemeindeschreiberin:

Jolanda Lauber

Genehmigung

Die mit * gekennzeichneten Änderungen wurden am 11. März 2014 vom Gemeinderat Adelboden angenommen.

GEMEINDERAT ADELBODEN

Stefan Lauber
Gemeinderatspräsident

Jolanda Lauber
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Änderungen dieses Reglements wurden vom 25. März 2014 bis 22. April 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Anzeiger Nr. 13 vom 25. März 2014 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 25. April 2014

Gemeindeschreiberei Adelboden

Jolanda Lauber
Gemeindeschreiberin

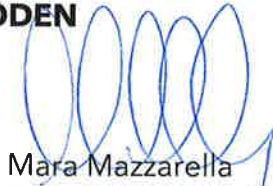
Genehmigung

Die mit ** gekennzeichneten Änderungen wurden am 30. Mai 2023 vom Gemeinderat Adelboden angenommen.

GEMEINDERAT ADELBODEN



Markus Gempeler
Obmann



Mara Mazzarella
Gemeindeschreiberin

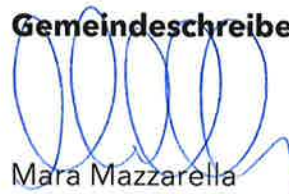
Auflagezeugnis

Die Änderungen dieser Verordnung wurde vom 18. Juli 2023 bis 17. August 2023 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Anzeiger Nr. 29 vom 18. Juli 2023 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 19. September 2023

Gemeindeschreiberei Adelboden



Mara Mazzarella
Gemeindeschreiberin

Anhang

Berechnungstabelle für den Gebährentarif.

Der Anhang wird entfernt, da die Gebühren fortlaufend vom Kanton angepasst werden. *

Gültige Berechnungstabelle für Gebährentarif:

<https://www.akvb-gemeinden.bkd.be.ch/de/start/angebote-der-gemeinde/tagesschulangebote/tagesschulangebote-administrieren/gebuehren-fuer-tagesschulen.html>